

- d) Betriebe aller unter Buchst. e nichtgenannten Kontingenträger, die als Nebenproduktion Baumaterialien erzeugen, planen und erhalten ihr Grund- und Hilfsmaterial für diese Produktion über ihre Kontingenträger. Diese Betriebe haben die zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, über Art und Umfang ihrer Produktion an Baumaterialien zu informieren.
- e) Betriebe, die Baustoffe als Grundmaterial für ihre Produktion (außer Baustoffproduktion) benötigen, wie z. B. für die Herstellung von Gegengewichten im Kranbau, planen und erhalten diese Materialien über ihre Kontingenträger.“

§ 2

Abschnitt II Buchst. B Ziffern 1 und 2 der Anordnung erhalten folgende Fassung:

„1. Planung und Verteilung des Baumaterials nach dem Bauvolumen der Pläne für Investitionen, Generalreparaturen, Werterhaltungen, Lizenzen, Baumaßnahmen aus sonstigen Finanzierungsquellen und für lizenzfreie Arbeiten

Grundsatz

Die Materialplanung und -Verteilung des Grundmaterials erfolgt nach dem Bauvolumen der Pläne für Investitionen, Generalreparaturen, Werterhaltungen, Lizenzen und der Limite für Baumaßnahmen aus sonstigen Finanzierungsquellen (z. B. Toto, Lotto, Investitionskredite, lizenzfreie Arbeiten usw.) und für alle Kleinreparaturen als Leistungen von Baubetrieben, die nicht in den staatlichen Plänen enthalten sind.

Das Bauvolumen ist der Bauanteil der Kostenstruktur abzüglich der Nachweiskosten (z. B. Winterbaukosten, Trennungsgelder usw.).

Nicht in den Plänen des Bauvolumens sind enthalten:

- Anfertigen und Aufstellen von Standardholzhäusern und Baracken (ohne Fundamente);
- Gleisoberbaumaterial (Schienen, Zubehör, Schwellen und Kleineisenzeug);
- Baugrunduntersuchungen;
- Elektroinstallationsarbeiten und Elektromontage;
- Sanitäre Anlagen und Isolierungen aller Art als Ausrüstungen;
- Bildhauerarbeiten;
- Straßenreinigungsarbeiten;
- Erlös- und Transportkosten des bei Abbruch geborgenen, wiederzuverwendenden Materials;
- Stahlkonstruktionen für Hoch- und Brückenbauten;
- Produktion von sonstigen Stahlkonstruktionen, Holzfenstern und Holz Türen als Bauelemente;
- Montagen, die nicht im Zusammenhang mit einem Bauwerk stehen und zur Ausrüstung eines Betriebes gehören, z. B.:

Montage von Klimaanlagen, Spezialanlagen, Krananlagen, Aufzüge, Industrieöfen aus angefertigten Fertigteilen;

Rohrleitungen der Industrie, des öffentlichen Versorgungsnetzes und Kabel. Die notwendigen Erdarbeiten sind jedoch im Bauvolumen enthalten.

a) Verantwortlichkeit für die Materialplanung der Bauwirtschaft nach Bauvolumen

Das Ministerium für Aufbau plant und erhält das Grundmaterial für das Bauvolumen aller Kontingenträger mit Ausnahme der folgenden:

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen	für die bergbaulichen Hilfsarbeiten;
Ministerium für Kohle und Energie	für die bergbaulichen Hilfsarbeiten;
Ministerium für Verkehrswesen	für die eigenen Leistungen im Rahmen seines Bauvolumens sowie für Straßenbau und eisenbahntypische Bauten außerhalb seines eigenen Bauvolumens, wenn diese mit Baukapazitäten des Ministeriums für Verkehrswesen durchgeführt werden;
Amt für Wasserwirtschaft	für seinen Produktions- und Leistungsplan;
Technisches Kontor Karl-Marx-Stadt	für sein gesamtes Bauvolumen;
Verschiedene Verbraucher — 88 000/1 —	für ihre eigenen Leistungen im Rahmen ihres Bauvolumens;
Verschiedene Verbraucher — 88 000/11 —	für ihr gesamtes Bauvolumen.

Diese Kontingenträger planen und erhalten ihr Grundmaterial für die Bauwirtschaft im Sinne der oben genannten Bauleistungen bzw. des eigenen Bauvolumens.

b) Baustoffonds der Absatzorgane

Die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse der Erzeugnisgruppen Steine und Erden, Baustoffe, Glas und Keramik werden nur dann den Kontingenträgern unmittelbar als Fonds zugewiesen, wenn ihr gesamter Verbrauch im Jahr die angeführten Mengen übersteigt:

Gebannter Industriekalk	10 000 t
Zement	10 000 t
Mauersteine * j	10 Mill. Stck. NF
Dachziegel	3 Mill. Stck. BE
Dachpappe	1 Mill. qm
Betonerzeugnisse	10 000 t
Betonbau-Fertigteile	5 000 t
Hohlblocksteine g	5 Mill. Stck. NF
Keramische Röhren g	1 000 t
Splitt	10 000 t
Sekuritglas	1 000 qm
Verbundglas g	500 qm
Spiegelglas > s	500 qm
Sanitäre Keramik	500 t

Alle Mengen der oben angegebenen Positionen, die unter dem angegebenen Mindestverbrauch eines Kontingenträgers liegen, sind aus eigenen Fonds der Absatzorgane zu beziehen.

Diese Kontingenträger treffen entsprechende Vereinbarungen unmittelbar mit den zuständigen Absatzorganen,